

Nachträgliche Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund der Anerkennung als Schwerbehinderter

Laufbahnrechtliche Vorgaben:

§ 6 Abs. 1 LVO NW lautet, soweit für die Verbeamtung Schwerbehinderter von Bedeutung, wie folgt:

„Als Laufbahnbewerber nach § 5 Abs. 1 a und b darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das in den §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1, 25 Abs. 1, 29 Abs. 1, 35 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 52 Abs. 1 festgesetzte Lebensalter noch nicht vollendet hat. ... Schwerbehinderte Laufbahnbewerber dürfen vor vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden.“

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00 richtungsweisend Grundsätze zur Verbeamtung Schwerbehinderter aufgestellt hat, hat sich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Urteil vom 31.03.2004, AZ: 1 K 4984/01, mit einer weiteren interessanten Komponente dieser Problematik befasst.

Zum Sachverhalt:

Die im November 1958 geborene Klägerin wurde nach Vollendung des 35. Lebensjahres zum 01.02.1985 in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt. Mit der zuständigen Bezirksregierung ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen worden.

Seit dem 01.01.1998 ist die Klägerin auf der Grundlage eines entsprechenden Bescheides des zuständigen Versorgungsamtes als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 60 anerkannt. Durch Bescheid vom 22.07.2003 hob das Versorgungsamt den vorgenannten Bescheid auf und stellte den Grad der Behinderung mit 20 fest. Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein, der zurückgewiesen wurde. Sie hat dann vor dem Sozialgericht Klage gegen die Reduzierung des Grades der Behinderung erhoben. Das Versorgungsamt hat daraufhin den Schwerbehindertenausweis verlängert.

...2

Im April 2001 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Die Bezirksregierung hat den Antrag abgelehnt und zur Begründung auf die Versorgungslasten verwiesen, die bei einer Beamtin, die zuvor längere Zeit in einem Angestelltenverhältnis gestanden hat, teilweise doppelt anfielen. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies die Bezirksregierung zurück. Sie hat ergänzend die Rechtsauffassung vertreten, dass die Schwerbehinderung nicht kausal für die Überschreitung der Höchstaltersgrenze war.

Die Klägerin hat vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Sie hat sich auf den Schwerbehindertenschutz berufen und ist den von der Bezirksregierung angestrebten Kausalitätsüberlegungen entgegen getreten.

Die Bezirksregierung hat im Wesentlichen vorgetragen, dass eine behindertenbedingte Verzögerung der Einstellung nicht vorläge.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter Aufhebung der entgegen stehenden Bescheide verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Neubescheidungsanspruch folgt aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 a und § 7 LBG, § 2 und § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO. Nach diesen Vorschriften kann eine Bewerberin in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie als schwerbehinderte Laufbahnbewerberin das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO ist auf die Klägerin anwendbar. Dem steht nicht bereits im Wege, dass sie während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch diese erhöhte Altersgrenze von 43 Jahren überschritten hat. Wenn ihr der Neubescheidungsanspruch noch kurz vor Klageerhebung zustand, kann der Vollendung des 43. Lebensjahres auch später noch durch eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 LVO Rechnung getragen werden.

Für die Klägerin, für die zunächst die Altersgrenze von 35 Jahren einschlägig war, ist wegen ihrer Anerkennung als Schwerbehinderte die Altersgrenze von 43 Jahren

...3

...3

maßgeblich. Die Anerkennung erfolgte mit Wirkung vom 01.01.1998. Damit ist die zu stellende Anforderung, dass die Schwerbehinderteneigenschaft vor der Vollendung des 43. Lebensjahres bestehen muss, erfüllt. Auf das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft im Zeitpunkt der Überschreitung der Regelaltersgrenze von 35 Jahren kommt es dem gemäß nicht an.

So Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 04.12.2002, AZ: 6 A 728/00, in einem Fall, in dem die Schwerbehindertenanerkennung sogar erst nach der Vollendung des 43. Lebensjahres, aber mit Wirkung für einen Zeitpunkt vor der Vollendung des 43. Lebensjahres ausgesprochen wurde.

Nach der derzeitigen verordnungsrechtlichen Lage ist es ebenfalls unmaßgeblich, ob gerade die Schwerbehinderung ursächlich für die Überschreitung der Regelaltersgrenze von 35 Jahren geworden ist. Nach dem Wortlaut und der Zwecksetzung von § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO sind derartige Kausalitätsüberlegungen nicht anzustellen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 27.03.2001, AZ: 6 A 4698/00.

Auch unter Berücksichtigung des dem Dienstherrn bei der Anwendung von Ausnahmebestimmungen – wie hier der Ausnahme von der Regelaltersgrenze – zustehenden weiten Ermessensspielraums ist eine – möglicherweise durch Verwaltungsvorschriften gesteuerte – Ermessenspraxis dahin, bei § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO ähnlich wie bei der Anwendung anderer Alternativen des § 6 Abs. 1 LVO auf eine Kausalitätsprüfung abzuheben, nicht rechtmäßig. Eine derartige Ermessensausübung, die die Bezirksregierung mit ihrem Vortrag im vorliegenden Verfahren intendiert, steht mit dem Schutz der schwerbehinderten Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO nicht im Einklang. Den in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, § 128 Abs. 1 SGB IX vorgeschriebenen Schutz der behinderten Menschen konkretisiert § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO für das Landesrecht. Die behinderten Menschen bedürfen aktuell dieses Schutzes, so dass ihnen die Vorteile einer Berufung in das Probebeamtenverhältnis eröffnet werden sollen, unabhängig davon, ob die Schwerbehinderung für die Überschreitung der Regelaltersgrenze von 35 Jahren kausal war.

Die Anerkennung der Klägerin als Schwerbehinderte ist durch den Bescheid des

...4

...4

Versorgungsamtes, mit dem der Grad der Behinderung auf 20 reduziert wurde, nicht weggefallen. Sie gilt vielmehr angesichts der von ihr eingelegten Rechtsmittel als fortbestehend (§ 116 Abs. 1 SGB IX); dem entsprechend hat das Versorgungsamt den Schwerbehindertenausweis auch verlängert.

Schwerbehinderten Laufbahnbewerbern kann angesichts des Schwerbehindertenschutzes, den § 6 Abs. 1 Satz 6 LVO, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und § 128 Abs. 1 SGB IX bezwecken, die Vermeidung von Doppelbelastungen im Rahmen der Versorgung nicht als ermessensgerechter Grund für die Ablehnung der Einstellung in das Probebeamtenverhältnis entgegen gehalten werden.

22.12.2004